

Zollfreie Einfuhr von Obst und Krabben. Nach der vom Bundesrat erlassenen Verordnung bleiben bis auf weiteres Äpfel, Birnen, Quitten frisch, unverpackt oder nur in Säcken bei je mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht, sowie Krabben, lebend oder tot, abgelocht, ungesalzen oder von der Kruste befreit, bei ihrer Einfuhr zollfrei.